



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

1. Wie viele Anfragen zum Aufbau von Wasserstofftankstellen hat es für das Gewerbegebiet bisher gegeben und wie viele davon wurden bewilligt oder abgelehnt?

Bislang sind für das interkommunale Gewerbegebiet Schleswig-Schuby bei der WTSH keinerlei Anfragen für den Aufbau von H₂-Tankstellen eingegangen. Nach der Förderlogik der bestehenden Förderrichtlinien müssten entsprechende Anfragen zunächst an den Bund adressiert werden. Unabhängig davon ist an die Landesplanungsbehörde das Interesse herangebracht worden, im interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Schuby ein Mobilitäts-Center zu errichten. Innerhalb dieses soll zunächst eine Servicestation zur Abgabe von Flüssigerdgas (LNG) und Biogas (LBG) entwickelt werden. In einem zweiten Schritt sollen Ladesäulen für Elektro-LKW sowie eine Servicestation für Wasserstoff projektiert werden. Bislang konnte die Interessensbekundung nicht positiv begleitet werden.

2. Unterstützt die Landesregierung die Ansiedlungsinteressen von Firmen, die Wasserstofftankstellen aufbauen wollen und wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, warum nicht und sind landesplanerische Auflagen ein Hindernis?

Ja. Die Förderrichtlinie „Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur in SH“ fördert Investitionen für den Aufbau einer öffentlichen Wasserstoffbetankungsinfrastruktur für Straßenfahrzeuge. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Auszahlung ihren Sitz, ihre Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

Auch im Rahmen der Fortschreibung der Wasserstoffstrategie ist das Thema Ansiedlungen von Firmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von grünem Wasserstoff sowie der Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur vorgesehen.

Grundsätzlich bestehen für die Ansiedlung von Wasserstofftankstellen seitens der Landesplanung keine gesonderten Auflagen. Vorhaben, die die Errichtung von Wasserstofftankstellen vorsehen, haben sich in die raumordnerischen Rahmenbedingungen, die sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und den Regionalplänen ergeben, einzufügen.

3. Zu Frage 2: Sollten landesplanerische Auflagen ein Hindernis sein, plant die Landesregierung eine Anpassung der Auflagen und wann ist mit einer Bewilligung eines Aufbaus einer oder mehrerer Wasserstofftankstellen im Gewerbegebiet Schleswig-Schuby zu rechnen?

Das interkommunale Gewerbegebiet Schleswig-Schuby ist landesplanerisch im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens ermöglicht worden. Dabei ist als Maßgabe u. a. der Ausschluss von Tankstellen bestimmt worden. Um den Ausbau des Netzes an Wasserstofftankstellen in der Region zu fördern, wird derzeit an einer gemeinsamen Lösung mit den beteiligten Akteuren gearbeitet. Auf die zeitliche Umsetzung hat die Landesplanung nur sehr begrenzten Einfluss, da die Bewilligung des Vorhabens nicht allein von ihr abhängig ist.